

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 29/08 B

L 1 KR 219/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 KR 122/02 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

TAUNUS BKK,
Wächtersbacher Straße 89, 60386 Frankfurt am Main,
vertreten durch den BKK Landesverband Niedersachsen,
Siebstraße 4, 30171 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n , die Richter S c h r i e v e r und Dr. S c h ü t z e sowie die ehrenamtlichen Richterinnen S e t z und Dr. P i c k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22. Juli 2008 wird zurückgewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Die 1981 geborene Klägerin leidet an einer ausgeprägten, seit dem 15. Lebensjahr aber zum Stillstand gekommenen Weißfleckenkrankheit der Haut (Vitiligo). Eingeführte Behandlungsmaßnahmen (Balneo-Phototherapie, Carotin-Tabletten) blieben erfolglos. Im November 2001 beantragte die Klägerin einen Therapieversuch mit der autologen Melanozytentransplantation durch Melano-Seed als Sachleistung. Diese Methode wurde seinerzeit in der Hautklinik Hannover-Linden in Kooperation mit der Firma Bio Tissue Technologies AG angeboten. Die Beklagte lehnte den Antrag ab, weil es sich um eine neue Behandlungsmethode handele, die von der Leistungspflicht der Krankenkassen mangels Empfehlung des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen (jetzt: Gemeinsamer Bundesausschuss) nicht umfasst werde (§ 135 SGB V). Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 29.6.2005). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin nach Einholung von Stellungnahmen des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 26.5.2006 und der Bundesärztekammer vom 15.6.2007 zurückgewiesen (Beschluss vom 22.7.2008): Das Leistungsverbot mit Erlaubnisvorbehalt nach § 135 SGB V stehe der Leistungspflicht der Beklagten für diese neue Behandlungsmethode entgegen. Eine Ausnahmesituation (Seltenheitsfälle, Systemversagen, grundrechtskonforme Erweiterung der Leistungspflicht gemäß dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6.12.2005 - 1 BvR 347/98 - SozR 4-2500 § 27 Nr 5) liege nicht vor.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss richtet sich die - fristgerecht erhobene - Beschwerde der Klägerin, die sie mit der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), mit der Divergenz zu zwei Urteilen des Bundessozialgerichts <BSG> (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und mit einem Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet.

II

- 3 Die Beschwerde ist unbegründet.
- 4 1) Die von der Klägerin zur Ausnahmesituation der Seltenheitsfälle (*BSGE* 93, 236 = *SozR* 4-2500 § 27 Nr 1) formulierte Rechtsfrage ist nicht klärungsbedürftig. Nach der insoweit nicht mit einer Verfahrensrüge angegriffenen und daher für den Senat bindenden (§ 163 SGG) Feststellung des LSG, das sich dazu auf die Stellungnahme der Bundesärztekammer vom 15.6.2007 (dort S 12) stützt, hat die Firma Bio Tissue Technologies AG das Melano-Seed-Verfahren zurückgezogen, sodass es in Deutschland nicht mehr angewandt wird. Die begehrte Sachleistung kann von der Beklagten also schon aus tatsächlichen Gründen nicht mehr gewährt werden. Das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage ist entfallen.



- 5 2) Damit steht zugleich fest, dass die behauptete Abweichung zu den Urteilen des BSG vom 19.3.2002 - B 1 KR 37/00 R (*BSGE* 89, 184 = *SozR* 3-2500 § 31 Nr 8) sowie vom 19.10.2004 - B 1 KR 27/02 R - (*BSGE* 93, 236 = *SozR* 4-2500 § 27 Nr 1) und der behauptete Verfahrensfehler (Übergehen eines Beweisantrages) nicht entscheidungserheblich sind. Ob diese Zulassungsgründe überhaupt formgerecht vorgetragen worden sind, kann deshalb offen bleiben.
- 6 3) Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das LSG zu Recht nicht darüber entschieden hat, ob der Klägerin eine autologe Melanozytentransplantation nach dem ReCell-Verfahren als Sachleistung zu gewähren ist, bei der ein Medizinprodukt der Firma Polytech Silimed zur Anwendung kommt. Es unterscheidet sich vom Melano-Seed-Verfahren dadurch, dass hierbei nicht-kultivierte Epidermispräparate zum Einsatz kommen, während im nicht mehr verfügbaren Melano-Seed-Verfahren kultivierte Melanozyten übertragen wurden (*zu Einzelheiten vgl die Stellungnahme der Bundesärztekammer vom 15.6.2007, S 7-12*). Sowohl der Leistungsantrag der Klägerin als auch ihr Klageantrag und Berufungsantrag waren ausdrücklich auf die autologe Melanozytentransplantation nach dem Melano-Seed-Verfahren gerichtet. Nur darüber hat auch die Beklagte entschieden. Das ReCell-Verfahren ist im Verhältnis zum Melano-Seed-Verfahren kein "Minus", sondern ein "aliud". Der Klägerin steht es frei, eine autologe Melanozytentransplantation nach dem ReCell-Verfahren als Sachleistung zu beantragen.
- 7 4) Soweit sich die Klägerin zur Stützung ihres Klagebegehrens und zur Begründung des Verfahrensfehlers auf das Schreiben der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft eV vom 27.2.2008 beruft, ist festzuhalten, dass dort nur bestätigt worden ist, an drei Hautkliniken in Hessen werde die "Therapie autologe Melanozytentransplantation bei Vitiligo" angeboten. Nach welcher Methode die Therapie durchgeführt wird, ist dort nicht niedergelegt. Es ist also - entgegen der Auffassung der Klägerin - nicht bestätigt worden, dass das von ihr beantragte Melano-Seed-Verfahren weiterhin angeboten wird.
- 8 5) Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

